



Zusammenfassung Änderungen Fahrprüferhandbuch 2013 zu Fahrprüfungshandbuch 2023

HR Dr. Peter Aumayr, MBA MPA
Abteilung Verkehr





Alt: Nicht vorhanden

Neu:

Kapitel 2.2.1 - Prüfungsfahrzeug

Seite 9

Vor Beginn der praktischen Prüfung stellt der Fahrprüfer fest, ob das Fahrzeug, mit dem der Kandidat zur Prüfung antritt, den Bestimmungen über die Prüfungsfahrzeuge der entsprechenden Klasse entspricht. Wenn bei dem Prüfungsfahrzeug die Verkehrs- und Betriebssicherheit offensichtlich nicht gegeben ist, die Kriterien eines Prüfungsfahrzeuges nicht erfüllt sind oder der Fahrprüfer in der freien Wahl der Prüfstrecke eingeschränkt wäre, ist die Abnahme der Prüfung vom Prüfer abzulehnen und die Prüfung als „nicht angetreten“ zu werten.

Beispiele:

- Überschreitung der § 57a KFG-Frist
- Offensichtlicher Sicherheitsmangel beim Prüfungsfahrzeug
- Unzumutbare Verschmutzung
- Fehlende Zugangstüre für die Sitzreihe des Fahrprüfers bei Prüfungen der Klasse B





Eine **fehlende Autobahn-Vignette** ist ebenfalls ein Grund, die Prüfungsabnahme zu verweigern, wenn beabsichtigt ist, oder zumindest die theoretische Möglichkeit besteht, dass die Prüfungsfahrt teilweise auch auf einer Autobahn stattfinden wird. Wenn hingegen von vorneherein feststeht, dass aufgrund der geografischen Lage des Prüfungsortes und der Unerreichbarkeit einer Autobahn eine Autobahnfahrt nicht stattfinden kann, dann darf die Prüfungsabnahme mit einem Prüfungsfahrzeug ohne Autobahnvignette nicht verweigert werden.

Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid:

Eine Prüfungsfahrt ist keine Übungs- oder Ausbildungsfahrt, sondern eine Fahrt „sui generis“ d. h. etwas völlig Eigenständiges. Deshalb ist bei Kandidaten, die mit privatem Begleiter zur Prüfung antreten, ein gültiger Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid nicht erforderlich und daher vom Prüfer auch nicht zu kontrollieren. Da es aber immer wieder Fälle gibt, in denen Personen unzulässiger Weise als Begleiter auftreten und an der Prüfungsfahrt teilnehmen wollen, die nicht im Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid genannt sind, ist es erforderlich, diesen Umstand zu kontrollieren. Aus diesem Grund hat der Kandidat den Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid, selbst wenn dieser abgelaufen ist mitzubringen und dem Prüfer vorzuweisen.

Die Ablehnung durch den Fahrprüfer gilt nicht als negative Entscheidung, sondern als Nichtantritt („nicht angetreten“). Der Kandidat hat freilich die Möglichkeit, den Mangel entweder selbst innerhalb angemessener Zeit zu beheben bzw. ein geeignetes Ersatzfahrzeug bereit zu stellen.





Alt: Nicht vorhanden

Neu:

Kapitel 2.5 – Assistenzsysteme

Seite 12

Die Sinnhaftigkeit von Prüfungsteilen wird durch die Nutzung moderner Assistenzsysteme und Unfallpräventionssysteme dann ad absurdum geführt, wenn das Fahrzeug die Prüfungsaufgaben selbsttätig erfüllt und dadurch Fertigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten nicht geprüft werden können. Der Einsatz solcher Systeme (bspw. Einparkautomatik, kein eigenständiges Lenken des Kandidaten) ist bei der Fahrprüfung demnach nicht zulässig.

Kernstück einer Fahrprüfung ist das selbstständige Erkennen von Verkehrssituationen und -zeichen sowie das eigenverantwortliche Lenken des Fahrzeuges. Assistenzsysteme sollen den Kandidaten dabei nur unterstützen.

Ein **sicherheitsrelevanter Eingriff** eines Assistenz- bzw. Unfallpräventionssystems ist einem manuellen Eingriff gleichzusetzen (exemplarisch: Notbremsassistent, Spurhalteassistent, ESP).





Bei **komfortrelevanten Eingriffen** (z. B. Tempomat, Stauassistent, Start-Stoppautomatik, Regensensor, automatische Lichteinstellungen) ist der sinnvolle Umgang des Kandidaten mit dem unterstützenden System bzw. die sinnvolle Nutzung eines solchen Systems zu beurteilen. Bei einer Warnung durch ein solches System ist die Reaktion des Kandidaten (zeitgerecht, angemessen) zu bewerten. Ebenso ist vom Fahrprüfer zu bewerten, ob der Kandidat durch die Verwendung zulässiger Assistenzsysteme vom Verkehrsgeschehen abgelenkt wird und inwieweit dies als Fehler zu vermerken ist. Unterstützende Techniken, wie zum Beispiel Kameras, Einparkhilfen (keine Einparkautomatik(!), siehe dazu oben), Rückfahrwarner oder Anfahrhilfen sind in jedem Fall zulässig.

Insbesondere im Nutzfahrzeugbereich werden Außenspiegel durch eine Kombination aus Kamera und Bildschirm ersetzt (virtuelle Außenspiegel). Mittlerweile gibt es aber auch Fahrzeuge mit einem Kamera-Innenspiegel (digitaler Rückblickspiegel). Unter den nachfolgend verwendeten Begriffen, die sich auf konventionelle Spiegel beziehen (wie beispielsweise „Außenspiegel“, „Rückblickspiegel“ oder „Spiegelblick“), werden gleichermaßen analoge als auch virtuelle/digitale Spiegel (somit jegliche Einrichtungen für indirekte Sicht) angesprochen.

Rückfahrkameras sowie sonstige zulässige Einparkhilfen (unterschiedliche Systeme auf Ultraschall- oder Radarbasis) bieten eine zusätzliche Hilfestellung, können aber die richtige Blicktechnik, die ohne Assistenzsystem erforderlich ist, nicht ersetzen.



Alt:

Das Thema „Bekleidung“ bzw. „Gurt, Spiegel, Sitz“ ist einerseits von den anderen Themen abgesetzt und stellt andererseits keine Aufgabe dar, die der Kandidat nur über Aufforderung durch den Fahrprüfer zu demonstrieren hat. Jeder Kandidat hat vor Beginn der Inbetriebnahme des Fahrzeuges zunächst den Sitz, die Rückblickspiegel und die Kopfstütze auf seine Person einzustellen und den Gurt richtig anzulegen bzw. bei den Klassen A, A1 und A2 einen geeigneten Helm aufzusetzen, den Kinnriemen vorschriftsmäßig zu schließen und geeignete Kleidung zu tragen. Daher soll der Fahrprüfer dieses Thema nicht eigens abfragen, sondern es wird das Vorgehen des Kandidaten beobachtet und gegebenenfalls erkannte Fehler eingetragen und uns ins Gesamtkalkül des Teils A einbezogen.



Neu:

Kapitel 3.1.2 – Fahrbereitschaft (Gurt, Spiegel, Sitz, Bekleidung)

Seite 15

Jeder Kandidat hat vor Beginn der Inbetriebnahme des Fahrzeuges zunächst den Sitz, die Spiegel und die Kopfstütze auf seine Person einzustellen und den Gurt richtig anzulegen. Dicke Jacken und Pelzmäntel stellen ein Sicherheitsrisiko dar, weil der automatische Gurtstraffer bei einem Unfall nicht mehr seiner Aufgabe nachkommen kann. Außerdem schränken voluminöse Kleidungsstücke die Bewegungsfreiheit beim Lenken erheblich ein. In die Stirn gezogene Hauben oder Mützen und lange Schals können die Sicht behindern. Klobige Schuhe können beim Gas geben und Bremsen hinderlich sein.





Der Fahrprüfer soll eingangs beobachten, wie sich der Kandidat fahrbereit macht und gegebenenfalls von ihm erkannte Fehler in dem dafür vorgesehenen „Raum für Bemerkungen“ des Teils A. des Prüfungsprotokolls vermerken (die Deckelung mit einem schweren Fehler bzw. dessen Äquivalent (9.1.2.) ist jedoch bei Erstellung des Gesamtkalküls dieses Teils zu beachten).

Stellt ein diesbezüglicher Mangel ein relevantes Sicherheitsrisiko dar und wird dieser **nach entsprechender Aufforderung** des Prüfers vom Kandidaten nicht behoben, ist die (weitere) Abnahme der Prüfung abzulehnen. Dies gilt dann als „nicht angetreten.“ (Gleiches gilt, wenn behördlich auferlegte Behelfe nicht verwendet werden, siehe dazu (9.3.2.3.)). Das Themengebiet „Innenkontrollen“ ist, sofern es abgefragt wird, davon unabhängig zu bewerten.

Alt:

Die Übungen werden auf einem geeigneten Prüfungsplatz durchgeführt. Bei den Übungen sitzt der Kandidat allein im Fahrzeug. Ein Prüfungsplatz kann daher nur dann als geeignet im Sinne des § 6 Abs. 3 FSG-PV angesehen werden, wenn

- genügend Raum für alle Übungen gegeben ist und
- der Kandidat zur Absolvierung der Übungen allein im Fahrzeug sitzen darf.

Steht kein geeigneter Prüfungsplatz für die Übungen zur Verfügung, ist die Prüfung nicht abzunehmen.

Neu:

Kapitel 4.2.3 – Prüfplatz

Seite 17

Die Übungen werden auf einem geeigneten Prüfplatz durchgeführt. Ein Prüfplatz kann nur dann als geeignet im Sinne des § 6 Abs. 3 FSG-PV angesehen werden, wenn

- genügend Raum für alle Übungen gegeben ist und
- es sich um einen verkehrsfreien Raum handelt

Steht kein geeigneter Prüfplatz für die Übungen zur Verfügung, ist die Abnahme der Prüfung abzulehnen.



Alt:

[...]

Erklärt sich der Kandidat als ortskundig, können ihm auch Fahrtziele vorgegeben werden. Bei Prüfstrecken, die gut beschildert sind, kann dem Kandidaten aufgetragen werden, Wegweisern zu folgen und ein bestimmtes Ziel anzufahren (z.B. „Fahren Sie nach XY-Stadt“ oder „Fahren Sie zur Autobahn A2“).

In keinem Fall darf aber das bloße Nichtbefolgen einer Anweisung des Fahrprüfers allein zu einem negativen Ergebnis führen.



Neu:

Kapitel 5.1.10 – Anweisungen

Seite 21/22

[...]

Erklärt sich der Kandidat als ortskundig können ihm Fahrtziele vorgegeben werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass dem Kandidaten die Örtlichkeiten des Prüfgebietes nicht näher bekannt sind. Diesfalls kann der Fahrprüfer neben seinen Anweisungen **zusätzliche Hilfestellungen** geben.

In keinem Fall darf das bloße Nichtbefolgen einer Anweisung des Fahrprüfers allein zu einem negativen Ergebnis („nicht bestanden“) führen. Die Befolgung eines **Auftrages zu einem verbotenen Verhalten** (der Fahrprüfer ist bspw. in Unkenntnis eines Fahrverbotes [etwa Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ im Fall einer Baustelle, die dem Prüfer unbekannt war]) darf nicht zu Ungunsten des Kandidaten gewertet werden. Dies auch dann nicht, wenn es zu einem Fahrlehrereingriff geführt hat.





Alt:

Der Fahrprüfer beurteilt die Fähigkeit des Kandidaten hinsichtlich der Beobachtung des gesamten Verkehrsgeschehens unter Anwendung der richtigen Blicktechnik.

[...]

Neu:

Kapitel 5.2.3 - Sicherungsblicke Seite 24

Der Fahrprüfer beurteilt die Fähigkeit des Kandidaten hinsichtlich der Beobachtung des gesamten Verkehrsgeschehens unter Anwendung der richtigen Blicktechnik (Sicherungsblicke, Kontrollblicke, Pendelblicke, Richtungsblicke). Dabei ist generell auf eine angemessene Blickführung aufgrund der Situation und der Fahrzeugbeschaffenheit zu achten.

[...]

Sicherungsblicke dienen der „Rundumkontrolle“ und sind entweder direkte Blicke, gegebenenfalls über die Schulter, und/oder Blicke über die Spiegel oder andere „Einrichtungen für indirekte Sicht“.



Alt:

Der Fahrstreifenwechsel hat mit einem ausreichenden Seitenabstand hinter dem zu überholenden Fahrzeug zu erfolgen. Beim Überholen ist ein Seitenabstand von mindestens 1 Meter bzw. von mindestens 1,5 Meter gegenüber einspurigen Fahrzeugen einzuhalten. Bei Schienenfahrzeugen genügt ein Seitenabstand von 0,5 Meter, beim Vorbeifahren in der Haltestelle auf der für das Aus- und Einsteigen vorgesehenen Seite mindestens 1,5 Meter.

Neu:

Kapitel 5.2.6.2 – Seitenabstand beim Vorbeifahren und Überholen

Seite 26

Der Fahrstreifenwechsel hat mit einem ausreichenden Seiten- und Tiefenabstand zu dem zu überholenden Fahrzeug zu erfolgen. Beim Überholen ist **üblicherweise** ein Seitenabstand von mindestens 1 Meter, beim **Überholen von Radfahrern und Rollerfahrern** (§ 88b StVO) bei einer Fahrgeschwindigkeit des Prüfungsfahrzeuges von **über 30 km/h innerorts mindestens 1,5 Meter und außerorts mindestens 2 Meter** sowie ungeachtet dessen von **mindestens 1,5 Meter gegenüber anderen einspurigen Fahrzeugen** einzuhalten. Bei Schienenfahrzeugen genügt ein Seitenabstand von 0,5 Meter.





Alt:

In den Fällen, in welchen eine Privatperson (kein Fahrlehrer) neben dem Kandidaten sitzt, muss der Fahrprüfer kontrollieren, ob diese Person einen gültigen Führerschein der betreffenden Klasse besitzt. Die gängigsten amtlichen Lichtbildausweise sind: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Waffenpass, amtlicher Dienstaussweis, Führerschein.

Nicht ausreichend sind Schülerausweise etc. Sind die Vorgaben für die Codes gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt, ist die Prüfung als nicht angetreten zu betrachten.

Ausgenommen davon ist der Code 01.01 (Brille), wenn ersatzweise Kontaktlinsen vom Kandidaten getragen werden, in einem solchen Fall ist mit der Prüfung fortzufahren.

Ein Dolmetsch, der von einem Kandidaten mangels ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zur praktischen Fahrprüfung mitgebracht wird, darf an der Prüfung teilnehmen, wenn er allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, einen Dolmetsch mitzubringen. Verständigungsschwierigkeiten könnten jedoch in diesem Fall zu Lasten des Kandidaten gehen.

Neu:

Kapitel 7.1 - Ausweise Seite 32-33



In den Fällen, in welchen eine Privatperson (kein Fahrlehrer) den Kandidaten begleitet, muss der Fahrprüfer kontrollieren, ob diese Person einen gültigen Führerschein und somit eine Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzt. Weiters ist anhand des Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheides (**der nicht mehr gültig sein muss!**) zu kontrollieren, ob die begleitende Person auch tatsächlich im Bescheid als Begleiter genannt ist (siehe dazu Kapitel 2.2.1.).

Die gängigsten amtlichen Lichtbildausweise sind: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Waffenpass, amtlicher Dienstaussweis, Führerschein. Will ein Kandidat seine Identität anhand von Karten für **Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte** nachweisen, ist auf die §§ 50ff. des Asylgesetzes Bedacht zu nehmen (Achtung, nicht jede Karte dient dem Nachweis der Identität!). Sollte im Zuge einer Überprüfung durch eine Behörde, z. B. durch das BMI (Kriminaltechnik) ein amtlicher Lichtbildausweis des Herkunftsstaates einbehalten worden sein, so ist – sofern behördlich nichts dagegenspricht – eine von der Führerscheinbehörde beglaubigte Kopie des Ausweises ausreichend. Nicht ausreichend sind Schülersausweise etc.

Sind die Vorgaben für die Codes gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt, ist die Prüfung als „nicht angetreten“ zu betrachten. Ausgenommen davon ist der Code 01.01 (Brille), wenn ersatzweise Kontaktlinsen vom Kandidaten getragen werden. In einem solchen Fall **kann** die Prüfung abgenommen werden.





Ein **Dolmetscher (der nicht gerichtlich beeidigt sein muss) oder Sprachhelfer**, als solcher kann auch ein **Fahrlehrer** herangezogen werden, der von einem Kandidaten mangels ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zur praktischen Fahrprüfung mitgebracht wird, darf an der Prüfung teilnehmen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, einen Dolmetscher oder Sprachhelfer zu engagieren. Verständigungsschwierigkeiten gehen dann allerdings zu Lasten des Kandidaten. Bei Verdacht auf nicht exakt vorgenommene Übersetzungen hat der Prüfer die angebotene Hilfestellung zu beenden. Gleiches gilt in einem solchen Fall für einen Dolmetscher.

Alt:

[...]

Bei Klasse A1 ist ein Fahrzeug dieser Klasse zu verwenden, bei einer Prüfung der Klasse A2 kann wahlweise ein Fahrzeug der Klasse A2 oder A verwendet werden. Bei Prüfungen der Klasse A muss ein Fahrzeug dieser Klasse verwendet werden.



Ohne vorschriftmäßigen Helm (Versuch des Fahrtantritts mit Helm ohne Prüfplakette oder mit nicht geschlossenem Kinnriemen) oder ohne geeignete Kleidung (festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose) ist die Prüfung nicht bestanden. Kann der Kandidat, wenn er vom Prüfer auf einen diesbezüglichen Mangel hingewiesen wird, diesen beheben, so ist ein schwerer Fehler bei dem Punkt Bekleidung im Teil A des Prüfprotokolls zu vermerken und mit der Prüfung fortzufahren.

Neu:

Kapitel 8.1 – Klassen A1, A2, A Seite 37

[...]

Bei Prüfungen der Klasse A1, A2 und A **muss ein Fahrzeug verwendet werden, welches unter die jeweils gleichnamige Klasse fällt.**





§ 106 Abs. 7 KFG schreibt für den Lenker eines Kraftrades den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelmes (geeigneter Helm mit Prüfplakette, vorschriftsmäßig geschlossener Kinnriemen, geschlossenes Visier, ...) vor. Davon abgesehen ist beim Lenken eines Motorrades eine dafür geeignete Kleidung (festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose) zu tragen. Behebt der Kandidat, nachdem er auf einen derartigen Mangel hingewiesen wurde, diesen, so ist der Mangel unter Fortsetzung der Prüfung im „Raum für Bemerkungen“ des Teils A. des Prüfungsprotokolls zu vermerken und im Gesamtkalkül dieses Teils entsprechend zu berücksichtigen, wobei jedoch auf die Deckelung mit einem schweren Fehler bzw. dessen Äquivalent (9.1.2.) zu achten ist.

Wird der Mangel durch das Anlegen einer adäquaten Kleidung bzw. durch einen sodann bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ausrüstung hingegen nicht behoben, ist die Abnahme der Prüfung abzulehnen. Die Ablehnung der Prüfungsabnahme gilt dann als „nicht angetreten“. (Gleiches gilt, wenn behördlich auferlegte Behelfe nicht verwendet werden, siehe dazu (9.3.2.3.)).



Alt:

Es muss eine ständige Funkverbindung zwischen dem Prüfer und dem Kandidaten bestehen. Der Kandidat soll zeigen, dass er imstande ist, seine Fahrlinie selbst zu wählen und sich gegenüber den Partnern im Verkehr richtig zu verhalten. Dies kann durch Angabe einer Fahrtstrecke bzw. eines Fahrtzieles oder durch Anweisungen über Funk erreicht werden. Im Zuge der Prüfung fährt der Kandidat, bis zur Durchführung des Überholvorganges, hinter dem mit dem Prüfer besetzten Fahrzeug, danach vor diesem Fahrzeug. Der Mängelkatalog ist im Anhang für Klasse A1, A2, A gesondert enthalten.

Neu:

Kapitel 8.1.3 – A: Fahren im Verkehr (Funk, Überholen, etc)

Seite 38

Eine gleichzeitige Prüfung zweier Kandidaten ist keinesfalls zulässig!





Zwischen dem Prüfer und dem Kandidaten muss eine ständige Funkverbindung bestehen, über die der Fahrprüfer dem Kandidaten während der Prüfungsfahrt die jeweils zu fahrende Strecke ansagt. Der Kandidat soll zeigen, dass er imstande ist, seine Fahrlinie selbst zu wählen und sich gegenüber den Partnern im Verkehr richtig zu verhalten. Bei Möglichkeit soll die Prüfungsfahrt einen Überholvorgang beinhalten (siehe Anhang 1 Teil C.). Bis zur Durchführung des Überholvorganges fährt der Kandidat hinter dem mit dem Prüfer besetzten Fahrzeug, danach vor diesem Fahrzeug. Der Ausfall der Funkverbindung während der Fahrt ist kein Grund die Fahrprüfung abubrechen. Diesfalls ist die Prüfung mit geeigneten Ersatzmaßnahmen (vorab besprochenes Fahrziel etc.) fortzuführen, sofern die Fortsetzung der Prüfung nicht aus Gründen des Einzelfalles unzumutbar oder unmöglich ist. Ein Start der Fahrprüfung ohne Funkverbindung ist jedoch nicht zulässig (ausgenommen bei gehörlosen Kandidaten).

Alt:

[...]

Der Kandidat muss wissen, wie er sich aufgrund der Größe seines Fahrzeuges bei Einbiegemanövern zu verhalten hat und von welcher Stelle der Fahrbahn aus, er das Einbiegemanöver einleitet. Es sind die notwendigen Spiegel zu verwenden.

Auf jeden Fall ist während der Fahrt auch die „dritte Bremse“ (Motorstaubremsen, Retarder, Wirbelstrombremse,...) zu benützen.

In Wohngebieten sind unzumutbare Belastungen der Anrainer zu vermeiden.

Verkehrsräume:

-Industriegebiete

Starker LKW-Anteil, LKW-Ein/Ausfahrten

-Ortsgebiet

Es sind nur solche Straßen im Ortsgebiet in die Prüfungsstrecke einzubeziehen, die üblicherweise mit Fahrzeugen dieser Klasse befahren werden

-Freilandstraßen

Möglichst Straßen mit vielen Kurven, sodass erkannt wird, ob der Lenker die richtige Fahrlinie abschätzen kann

-Autobahnen, Autostraßen oder Schnellstraßen (erlaubte Geschwindigkeit 80 km/h)



Es soll die zulässige Geschwindigkeit des Prüfungsfahrzeuges erreicht werden. In der Prüfungsstrecke sollte auch das Einordnen auf Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen enthalten sein.

In 45 Minuten ist es vielfach nicht möglich, die 4 Verkehrsräume anzufahren. Es sollten jedoch zumindest 3 der Verkehrsräume im Umfang der Prüfstrecke enthalten sein.

Als zusätzliches Beurteilungskriterium zu Kapitel (5.2.) ist ein umweltfreundliches und sparsames Fahren, unter der Berücksichtigung der Motordrehzahl, der Gangwahl und einer vorausschauenden Fahrweise heranzuziehen.

Neu:

Kapitel 8.2.3 – C: Fahren im Verkehr

Seite 40

Der Kandidat muss zeigen, wie er sich aufgrund der Abmessungen seines Fahrzeuges bei Einbiegemanövern zu verhalten hat und von wo aus er das Einbiegemanöver einleitet. Es sind die notwendigen Spiegel zu verwenden.

Auf jeden Fall ist während der Fahrt auch die „dritte Bremse“ (Motorstaubremsen, Retarder, Wirbelstrombremse, ...) zu benützen.

In Wohngebieten sind unzumutbare Belastungen der Anrainer zufolge oftmaligen Befahrens gleicher Wegstrecken zu vermeiden.

Als vertiefendes Beurteilungskriterium zu Kapitel (5.2.) ist hier im Besonderen ein umweltfreundliches und sparsames Fahren unter Berücksichtigung der Motordrehzahl, der Gangwahl und einer vorausschauenden Fahrweise heranzuziehen.



Alt:

Erster Absatz nicht vorhanden

[...]

Der Kandidat muss im Stande sein, den eigenen Standort auf einer Karte zu zeigen und eine schwerverkehrsgerechte Route zum Zielort zu finden. Der Kandidat hat das hierfür erforderliche Kartenmaterial beizubringen.



Neu:

**Kapitel 8.3.1, 8.5.1 – C95, D95
Seite 40, 45**

Der Kandidat erkennt und versteht die Notwendigkeit der uneingeschränkten Fahrtauglichkeit (keine Beeinträchtigungen durch Alkohol, Drogenkonsum oder Krankheit). Der Kandidat weiß Bescheid über die für das Lenken eines LKWs im Güterbeförderungsgewerbe notwendigen Ausrüstungsgegenstände und weiß, wo sich diese im Fahrzeug befinden. Er kennt die relevanten Vorschriften, sohin auch die Sozialvorschriften für den Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten).

[...]





[...]

Seite 41:

Der Kandidat muss im Stande sein, den eigenen Standort auf einer (Straßen-)Karte zu zeigen und eine schwerverkehrsgerechte Route zum Zielort zu finden.

Der Kandidat hat das hierfür erforderliche Kartenmaterial beizubringen. Außerdem muss der Kandidat in der Lage sein, ein im Fahrzeug vorhandenes Navigationsgerät zu bedienen und dessen Anweisungen zielgerichtet zu folgen.



Neu:

Kapitel Anhang 1 – Klassen A1/A2/A Seite 64-70 (Zusammenfassung)

Seite 64:

Blinkersetzen ist mit Ausnahme der Übung „Enges Einbiegen“ **nicht erforderlich**.

Es sind Leitkegel zu verwenden, die eine Mindesthöhe vom 15 cm aufweisen. Die Leitkegelgröße ist nicht nachzumessen. Die Fahrprüfer sind jedoch angehalten zu schätzen, ob diese Vorgabe eingehalten wird.

Messen der Geschwindigkeit – Zeitpunkt und Ort der Messung

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgt bei der Übung „Vermeiden eines Hindernisses“ in der „Box“ bzw. bei der „Gefahrenbremsung“ unmittelbar vor Beginn der Bremsstrecke.





Vermeiden von Abweichungen bei der Geschwindigkeitsmessung mit einer Radarpistole

Die Messgenauigkeit ist von der Position des Fahrprüfers abhängig. Eine optimale Messung der eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit ist dann gegeben, wenn sich der Kandidat möglichst direkt auf die Radarpistole zubewegt.

Die zweckmäßigste Messposition des Fahrprüfers ist demnach im Verlauf bzw. am Ende der Bremsstrecke (möglichst kleiner Winkel α zur Fahrlinie des Motorradlenkers) gelegen, da sodann Winkelabweichungen, die Fehlmessungen provozieren, nicht zu erwarten sind.

Seite 65:

Rangieren ohne Motor: Zugang zum Motorrad von links

Motorrad geradeaus schieben: Richtiges Halten des Motorrades (Finger auf der Vorderradbremse, Kontakt Oberschenkel - Motorrad)



Seite 66:

Langsamer Slalom: Der Slalom muss in einem Zug gefahren werden.

Seite 69:

Bremsübungen: Das Fahrzeug muss beim Bremsen in der Spur bleiben

Seite 70:

Erläuterndes Beispiel zu den Übungen 3.1. und 4.2.

Der Kandidat hat beim ersten Versuch mit zu geringer Ausgangsgeschwindigkeit einen **Leitkegel berührt**. Beim dritten Versuch – nachdem die Geschwindigkeit beim zweiten Versuch wieder zu gering war, ansonsten aber kein Fehler passiert ist – absolviert er die Übung mit ausreichender Geschwindigkeit. Das Berühren des Leitkegels bedeutet einen **mittleren Fehler „M“**. Dieser kann nicht verbessert werden (siehe (9.1.2.)). Da die Übung im dritten Versuch aber fehlerfrei ausgeführt wurde, wird die Prüfung fortgeführt.

Alt:



Garage

- Die Garage ist durch Stangen und Bänder oder andere Hilfsmittel deutlich zu markieren
- Die seitlichen und hinteren Begrenzungen stellen „Wände“ dar
- Das Fahrzeug ist möglichst in einem Zug einparken
- Der Fahrzeug muss innerhalb der Markierung stehen
- Das Fahrzeug muss annähernd parallel zur seitlichen Begrenzung stehen
- Die Begrenzungen der Garage dürfen weder berührt noch überfahren werden
- Es ist möglichst nahe an die „Rückwand“ heranzufahren
- Kontroll- und Sicherungsblicke

Tor

- Tor deutlich durch Leitkegel oder Stangen darstellen
- Das Tor ist mit ca. 10-20 km/h zu passieren
- Die Kontrollstangen oder -leitkegel dürfen nicht berührt werden

Beurteilen

- Berühren der Stangen (Leitkegel)
- Ausreichende Geschwindigkeit (nur schätzen)



Neu:

Kapitel Anhang 2: Klasse B

Seite 97-98



Garage

Die Garage ist durch Stangen, Leitkegel oder dergleichen deutlich zu markieren.

Es sollen damit „Wände“ dargestellt werden

- Die Länge der Garage hat mindestens 6 m zu betragen (in den Prüfungsprotokollen werden 8 m angegeben)
- Die Abmessungen der Garage müssen klar erkennbar sein
- Es ist möglichst in einem 90 Grad-Rückwärtsbogen in die Garage einzufahren
- Mit dem Fahrzeug ist möglichst nahe an die „Rückwand“ heranzufahren
- Das Fahrzeug muss innerhalb der Markierungen stehen
- Es ist möglichst in einem 90 Grad-Vorwärtsbogen aus der Garage auszufahren

Tor

- Das Tor ist deutlich durch Leitkegel oder Stangen darzustellen
- Die Torbreite ergibt sich aus den äußeren Fahrzeugbegrenzungen (inkl. Außenspiegel) plus links und rechts je 10 cm
- Das Tor ist mit ca. 10–20 km/h zu passieren (keine Geschwindigkeitsmessung)

Beurteilen

- Die Leiteinrichtungen dürfen nicht berührt werden
- Angemessene Geschwindigkeit



Änderungen im Mängelkatalog Teil B



(B 3.01.) Anfahrtsicherheit

Der Kandidat muss durch rasches Finden des Haltepunktes des Kupplungshebels **mit entsprechender Blickführung ruckfrei mit dosiertem Gas anfahren**. Er darf dabei die Kupplung nicht unnötig lange schleifen lassen. Bergauf darf das Fahrzeug kaum merkbar zurückrollen.

- **Blicktechnik**
- Kein vollständiger 3-S-Blick (M)
- Wiederholt (S)
- Fehlendes Blickverhalten (S)

(B 3.04.) Abstellen und Sichern

- Motor durch Auslassen der Kupplung bei eingelegtem Gang abstellen Fahrzeug
- eingebremst, nur kleiner Ruck (L)
- Fahrzeug nicht eingebremst (M)





(B 3.05.) Wahl des Fahrstreifens

- Verbotenes Befahren von Teilen der Straße (z. B. Fahrstreifen für Omnibusse, Radfahrstreifen, Gehsteig, Pannestreifen (sofern nicht Vormerkdelikt, siehe dazu (B 3.18.)) (M), (S)
- Spätes Erkennen eines unbenützbaren Fahrstreifens (Fahrbahnverengung, Reißverschlussystem, Bauarbeiten, **Beginn eines Parkstreifens** etc.) (L), (M)
- Dabei bis zum Hindernis gefahren (M), (S)

(B 3.10.) Zu schnell für die Situation

Der Kandidat muss sein Tempo den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen **sowie der verwendeten Beleuchtung (Abblendlicht, Fernlicht)** anpassen. Weiters hat er die Eigenschaften seines Fahrzeuges, sein eigenes Können und seine Verfassung zu berücksichtigen.

(B 3.12.) Sicherheitsabstände

- **Extrem geringer Sicherheitsabstand (unter 0,4 Sekunden) (Vormerkdelikt – Abbruch)**



(B 3.17.) Beachten der Verkehrsvorschriften

- Verkehrszeichen nicht beachtet und dadurch gegen die zulässige Fahrtrichtung gefahren (S – nicht bestanden)
- Umkehren, Rückwärtsfahren, Zufahren: Verbote nicht beachtet, ohne jedoch dadurch gegen die zulässige Fahrtrichtung zu fahren (M), (S)
- Befahren der Rettungsgasse bei Staubildung (Vormerkdelikt – Abbruch)
- Steigert die Geschwindigkeit beim Überholtwerden (M) Wesentlich (S)

(B 3.18.) Verhalten bei besonderen Partnern

Bevorzugte Straßenbenützer genießen Rechte, die ihre Rechtfertigung darin erfahren, dass sie entweder zu besonderen Zwecken, etwa im Interesse des Gemeinwohles tätig sind (Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes etc.) oder, dass sie einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen (Kinder, gehbeeinträchtigte Personen etc.). Ihnen gegenüber ist eine besondere Rücksichtnahme erforderlich. Der Kandidat hat ein diesem Umstand Rechnung tragendes Verhalten zu zeigen.



- Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeug (Nichterkennen, Platz machen) (S)
- Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes durch Befahren des Pannestreifens (Vormerkdelikt – Abbruch)
- Verhalten gegenüber Straßenbahn (unzulässiges Befahren von Gleisen bzw. Gleiskörpern, unmittelbares Queren von Gleisen, Missachten von gebotem Ausweichen) (S)
- Links Vorbeifahren an Linienbus in Haltestelle (Geschwindigkeit, Abstand, Blicktechnik) (M), (S)
- Nicht Beachten des Vorbeifahrverbotes an Schulbussen (S)
- Nicht Beachten des Verbotes im Bereich einer Haltestelle rechts an einem Linienbus oder einer Straßenbahn vorbeizufahren (S)
- Nicht angepasstes Verhalten bei Personen, die aus dem Vertrauensgrundsatz ausgenommen sind (Geschwindigkeit, Abstand) (S)





(B 3.20.) Behinderung, Gefährdung

Starkes Bremsen oder Ausweichen eines anderen Fahrzeuglenkers erforderlich (S)

Vorbeifahren, Überholen

Richtige Blickkontrollen nach vorne und nach hinten. Der Kandidat muss beurteilen, ob ein Vorbeifahren bzw. Überholen erlaubt und möglich bzw. gegebenenfalls erforderlich ist; rechtzeitiges Anzeigen. Der Vorgang des Vorbeibewegens muss rasch, sicher und ohne Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern durchgeführt werden.

(B 3.21.) Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik

- Überholt trotz des Vorschriftszeichens „Überholen verboten“ (S – nicht bestanden)
- Überholt auf oder unmittelbar vor einem ungeregelten Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt (S – nicht bestanden)



(B 3.22.) Überholsicht, Behinderung

- Kommt es durch das Überholmanöver zu einer Behinderung oder ist dafür nicht genügend Platz vorhanden
(S – nicht bestanden)

(B 3.25.) Seitenabstand

Abhängig von Geschwindigkeit und gefahrenerhöhenden Umständen, muss bei mehrspurigen Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter und bei unbeweglichen Objekten mindestens 1 Meter Seitenabstand eingehalten werden. Bei Schienenfahrzeugen genügt ein Seitenabstand von mindestens 0,5 Meter. Diese Abstandsrichtwerte können bei ausreichender Geschwindigkeitsreduktion auch unterschritten werden, ohne dass dies als Mangel gewertet werden muss.

Beim Überholen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b StVO) muss der Seitenabstand im Ortsgebiet mindestens 1,5 Meter und außerhalb des Ortsgebietes mindestens 2 Meter betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des Überholenden von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.



(B 3.26.) Wiedereinordnen

- Knapp, zu geringer Sicherheitsabstand (M) Wiederholt (S)
- „Hineindrängen“, dadurch andere Straßenbenützer behindert (S – nicht bestanden)

(B 3.27.) Verkehrsbeurteilung

Wichtig ist das rechtzeitige Erkennen von Querstellen, wie Straßen- und Eisenbahnkreuzungen, Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten sowie der jeweils geltenden Vorrangsituation. **Der Kandidat hat sich verkehrsgerecht und vorschriftsgemäß zu verhalten.**

- Nichtbeachten von Lichtzeichen, des Löffelrades oder von akustischen Signalen an einer Eisenbahnkreuzung (Vormerkdelikt – Abbruch)
- Missachten sich abwärts bewegender Schrankenbäume oder Umfahren von geschlossenen Schranken bei einer Eisenbahnkreuzung (Vormerkdelikt – Abbruch)



(B 3.29.) Wartepflichterfüllung

Hat der Kandidat bei einer Querstelle Wartepflicht, so hat er dies durch sein Verhalten anderen Verkehrsteilnehmern **rechtzeitig erkennbar zu machen**.

- **Unvermitteltes Bremsen oder Ablenken des Vorrangberechtigten erforderlich (S – nicht bestanden)**

(B 3.30.) STOP-Tafel, Arm- und Lichtzeichen (Anhalten)

- **Nichtbeachten des Verkehrszeichens „Halt“, wobei ein oder mehrere Lenker anderer Fahrzeuge zum unvermittelten Bremsen oder Ablenken genötigt werden (Vormerkdelikt – Abbruch)**
- **Armzeichen Nichtbeachten des Armzeichens „Arm senkrecht nach oben“ (M), (S)**
- **Nichtbeachten des Armzeichens „Arm quer“ (S – nicht bestanden)**
- **Ungerechtfertigtes Anhalten bei Grün-Blinken (M)**
- **Halt nach der Haltelinie, Querungshilfe etc. (M)**
- **Nichtbeachten des Rotlichtes, wobei ein oder mehrere Lenker anderer Fahrzeuge zum unvermittelten Bremsen oder Ablenken genötigt werden (Vormerkdelikt – Abbruch)**



(B 3.31.) Fußgänger, Radfahrer

Fußgängern oder Radfahrern ist das Überqueren des Schutzweges oder der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, wenn sie sich auf solchen befinden oder diese erkennbar benützen wollen. Beim Einbiegen ist Fußgängern, die die Fahrbahn bereits betreten haben, auch ohne Schutzweg das unbehinderte und ungefährdete Überqueren zu ermöglichen.

(B 3.38.) Einfahren

Es ist möglichst frühzeitig mit der Einschätzung zu beginnen, ob ein Wechsel auf den ersten Fahrstreifen gefahrlos möglich ist. Ist dies der Fall, hat der Kandidat am Beschleunigungsstreifen zügig zu beschleunigen und seine Fahrgeschwindigkeit dem Tempo anzupassen, das die Fahrzeuge einhalten, die den ersten Fahrstreifen benützen. Ist ein gefahrloses „Einflechten“ infolge sehr dichten Verkehrs gerade nicht möglich, ist das Fahrzeug erst dann kräftig und ohne zu zögern unter Ausnützung des Beschleunigungsstreifens zu beschleunigen, wenn Aussicht auf ein Umspuren ohne Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer besteht. Der Wechsel auf den ersten Fahrstreifen der Autobahn hat jedenfalls mit einer entsprechenden Blickführung (3-S-Blick) einherzugehen.





Änderungen im Mängelkatalog Teil A

Analog zu Teil B mit angepasstem Wording (2s-Blick, Absteigen, etc.)





Änderungen im Mängelkatalog Teil C

Analog zu Teil B zusätzlich:

(C 3.38.) Einfahren

Es ist möglichst frühzeitig mit der Einschätzung zu beginnen, ob ein Wechsel auf den ersten Fahrstreifen gefahrlos möglich ist. Ist dies der Fall, hat der Kandidat am Beschleunigungsstreifen zügig zu beschleunigen und seine Fahrgeschwindigkeit dem Tempo anzupassen, das die Fahrzeuge einhalten, die den ersten Fahrstreifen benützen. Ist ein gefahrloses „Einflechten“ infolge sehr dichten Verkehrs gerade nicht möglich, ist das Fahrzeug erst dann kräftig und ohne zu zögern unter Ausnützung des Beschleunigungsstreifens zu beschleunigen, wenn Aussicht auf ein Umspuren ohne Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer besteht. Der Wechsel auf den ersten Fahrstreifen der Autobahn hat jedenfalls mit einer entsprechenden Blickführung (Mehrfachsicherungsblick) einherzugehen.

Mögliche Fehler

Keine vollständige Blickführung (M) Wiederholt (S)

